

Zuge begleiteten. Das Placitum für Brondolo fügt den spärlichen Itinerarangaben, die aus dem Jahre 1118 für die Zeit nach dem Aufbruch von Rom bisher bekannt waren, eine willkommene neue hinzu¹; indem unter den Beisitzern der 'iudex Warnerius', d. i. der berühmte Rechtslehrer Irnerio von Bologna erscheint, giebt die Urkunde auch zu dessen Regesten einen neuen Beitrag². Ueber die Form, in welcher das Placitum durch den Kaiser unterfertigt ist, vgl. Cipolla, *Diplomi imperiali e reali delle cancellerie d'Italia* Text S. 26 ff.

1) Von Urkunden waren bisher nur zwei bekannt: St. 3158, Bombiana (im Renothal, nördlich von Pistoja), Juni 21 und St. 3158a, Montecchio, westlich von Vicenza, dessen Datierung Schwierigkeit macht. Im Abdruck bei Ficker, *Forsch. zur ital. Reichs- und Rechtsgesch.* IV, 141, n. 96, der einen älteren Druck Castellinis wiederholt, sind die Daten zu Anfang: 'feria VII., que est quinto kal. sept.', am Schluss: 'a. inc. 1118, ind. 11'. Danach hat Ficker das Stück zum 28. August angesetzt, während es im Nachtrag zu Stumpf zum 21. August eingereiht ist; endlich ist es doch wohl dasselbe, welches Winkelmann *N. A. V*, 12 aus der Bibliothek zu Vicenza mit 1118 Aug. 19 citiert. Aber weder der 19., noch der 21., noch der 28. August fiel im Jahre 1118 auf einen Sonnabend! 2) Vgl. Ficker *a. a. O.* III, 156; Fitting, *Die Anfänge der Rechtsschule von Bologna* S. 90.
